

His ac similibus monitis et conscientiae consultur conjugum et studium fovetur continentiae. Etenim in conjugibus, quod attinet matrimonii usum, ut praecavenda peccata, ita temperantiae studendum est, ne præpediti ac obsecrati libidinis illecebri rerum cœlestium penitus obliviscantur.

Karl Koppreiter.

VI. (Ein Chesall.) Brautleute. Bräutigam: J. B., kath. ledig, 35 Jahre alt, gebürtig aus Mähren, Postenführer und Titular-Gendarmerie-Wachtmeister seit etlichen Jahren in H., Bezirk Waidhofen a. d. Ybbs; Niederösterreich, B. D. W. W.

Braut: A. M., evang. Religion, led., 31 Jahre alt, gebürtig aus dem Königreich Sachsen, Handarbeiterin in H. in Niederösterreich, seit 4 Jahren.

I. Welche Dokumente sind erforderlich noch vor der ersten Bekündigung? Es sind beizubringen: 1. Der Taufschwur des Bräutigams vom kath. Pfarr-Amt Römerstadt in Mähren; 2. Der Taufschwur der Braut vom evang. Pfarr-Amt Marienberg im Königreiche Sachsen; 3. Die Heiraths-Lizenz vom h. k. k. Ministerium für Landesverteidigung, (herabgelangt vom k. k. ersten Landes-Gendarmerie-Commando in Wien am 14. Dez. 1875); 4. Der Vertrag zur Erziehung aller anzuhoffenden Kinder in der römisch-katholischen Religion, legalisiert vom k. k. Notariat in Waidhofen a. d. Ybbs; 5. Die Dispens-Urkunde von dem kanonischen Cheverbote der Religionsverschiedenheit der Brautleute, vom k. k. apostolischen Feldvikariat in Wien.

II. Sofort konnte die Bekündigung genannter Brautleute a. in der k. k. Militär-Bezirks-Pfarrkirche in Wien, b. in der katholischen Pfarrkirche zu H., als dem Aufenthaltsorte der Brautleute, und c. in der evangelischen Pfarrkirche zu Neu-Remat in Oberösterreich stattfinden.

III. Indem diese Brautleute in der kathol. Pfarrkirche zu H. getraut werden sollten, welche Dokumente waren

noch vor der Trauung beizubringen? Es wurden noch beigebracht: 6. Die Verkünd- und Delegations-*) Urkunde vom k. k. Militär-Bezirks-Pfarramte in Wien; 7. Der Verkündschein vom evang. Pfarr-Amt e Neu-Kematen in Oberösterreich.

Anmerkungen: a. Der kathol. Bräutigam hat selbstverständlich die hl. Vorbereitungss-Sakramente empfangen. b. Ueber persönliches Ansuchen des Bräutigams in Wien wurde von dem k. k. Militär-Bezirks-Pfarr-Amt in Wien die Zustandekommen der sub I. bezeichneten Dokumente eingeleitet und vor der Copulation noch sämmtliche Dokumente vom k. k. Militär-Bezirks-Pfarramt in Wien dem Pfarr-Amt H. zur Einsicht und Protokollirung übersendet. c. Mit dem evang. Pfarr-Amt Neu-Kematen setzte sich das kath. Pfarr-Amt H. wegen Vorname der Verkündigung in's Einvernehmen. d. Nach vollzogener Trauung in H. wurden vom dortigen Pfarr-Amt sämmtliche Akten — mit Ausnahme der Delegations-**) Urkunde, — an das k. k. Militär-Bezirks-Pfarr-Amt in Wien, sammt einem ex offo-Trauungsschein übersendet. e. In dem Falle, als der akatholische Seelsorger wegen des sub No. 4 erwähnten Vertrages die Verkündigung und hiemit die Ausfolgung des Verkündscheines verweigert, wird bei der zuständigen k. k. Bezirks-Hauptmannschaft um Dispens von der Verkündigung in der akatholischen Pfarrkirche und von Beibringung des bezüglichen Verkündscheines eingeschritten.

M. G e p p l.

VII. (Ein anderer Thefall.) Bräutigam: A. B., ledig, katholisch, 28 J. alt, zuständig nach Güns in Ungarn, Schuhmacher, seit 2 Jahren in Linz, Pfarrer N. wohnhaft.

Bräut: C. D., ledig, katholisch, geboren zu Wien in der Landesgebäranstalt, Tochter der seit 10 Jahren gänzlich ver-

*) D. i.: Entlaßschein. A. d. R.

**) D. h. des Verkünd- und Entlaßscheines.